

# TRANSEUROPÄISCHES VERKEHRSNETZ

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2011) 650** vom 19. Oktober 2011 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes** (s. [CEP-Analyse](#))

**Position des Rates – Erörterung vom 12. Dezember 2011** (Dokument veröffentlicht am 13. Dezember 2011)

### Rat „Transport, Telekommunikation und Energie“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► Allgemeines

Die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten haben ihre Positionen zum Kommissionsvorschlag für die Schaffung eines „vollständigen und integrierten“ transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) unter Einbeziehung aller Verkehrsträger (Art. 2 Abs. 2) erörtert. Die Verordnung soll Engpässe im Verkehr innerhalb der EU und mit Drittstaaten beseitigen.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

- Die Mitgliedstaaten begrüßen grundsätzlich die Strukturierung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in ein „Kernnetz“ (bis Ende 2050) und ein „Gesamtnetz“ (bis Ende 2030, vgl. Art. 6 Abs. 1). Allerdings bestehen Bedenken gegen die verpflichtenden Fertigstellungsfristen.
  - Das „Gesamtnetz“ soll aus den nationalen Netzen bestehen und die Zugänglichkeit aller Regionen auch abseits des „Kernnetzes“ sicherstellen.
  - Das „Kernnetz“ überlagert das „Gesamtnetz“; es besteht aus den Teilen, die „von größter strategischer Bedeutung“ (Art. 6 Abs. 3, Art. 44 Abs. 1) sind.
- Einigen Ratsmitgliedern geht der angestrebte Umfang der Verordnung nicht weit genug. Sie betonen die Bedeutung der Verkehrsverbindungen der EU mit Drittstaaten und verlangen deren stärkere Einbindung in das transeuropäische Verkehrsnetz.
- Das Konzept der „Kernnetzkorridore“ wird von einigen Mitgliedstaaten unterstützt, wohingegen andere Mitgliedstaaten insoweit noch Klärungsbedarf sehen.
  - Die „Kernnetzkorridore“ sollen die Errichtung des Kernnetzes erleichtern (Art. 48 Abs. 1). Sie umfassen die Teile des Kernnetzes mit den wichtigsten grenzüberschreitenden Verkehrsflüssen, mindestens drei Verkehrsträger sowie mindestens drei Mitgliedstaaten (Art. 49 Abs. 1).
  - Einige Delegationen halten den administrativen Aufwand und die Kosten für unverhältnismäßig hoch.
- Einige Mitgliedstaaten lehnen den Erlass der TEN-V-Leitlinien in Form einer EU-Verordnung ab.

#### ► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen.